



An die
Zahnärzteschaft,
ZahnprothetikerInnen
DentalhygienikerInnen
im Kanton Zürich

30. März 2020

SARS-CoV-2/Coronavirus: Weisung für zahnmedizinische **und zahnprothetische** Praxen und Institutionen, sowie Dentalhygienepraxen

Ergänzt Weisung vom 17. März 2020 – Inhalte der Weisung vom 17. März 2020, welche eine Ergänzungen erfahren haben oder neue Inhalte sind in dieser ergänzenden Weisung aufgeführt. **Die Ergänzungen sind in roter Schrift.**

Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemieverordnung, EpV, SR 818.101.1)
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24) **vom 26.03.2020**
- Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab **19.3.2020**
- Covid-19: Informationen und Empfehlungen für die Pflegeheime Stand **14.3.2020**
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 6.3.2020
- Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung **19.3.2020**)
- Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie – Positionspapier der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS (Version 2 vom 23.03.2020)

Grundsatz

Zahnarzt-, Zahnprothetik- und Dentalhygienepraxen ist es verboten, nicht zwingend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien durchzuführen bis die Weisung des Bundes aufgehoben wird.

Als nicht zwingend angezeigt gelten namentlich Eingriffe, die:

- a. zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können,
oder
- b. überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen.

Verboten sind u.a. und insbesondere:

- Dentalhygiene- und Propylaxesitzungen
- Zahnärztliche oder zahnprothetische Kontrollen
- Kariessanierungen
- prothetische Arbeiten
- elektive chirurgische Eingriffe

In der Kieferorthopädie gilt der gleiche Grundsatz, erlaubt sind nur:

- kieferorthopädische Schmerznotfälle
- unaufschiebbliche Verlaufskontrollen
- aktive Apparaturen sind in einen passiv-stabilen Zustand zu setzen

Notfalldienst-Organisation

Alle berufstätigen Zahnärzte/innen haben Notfalldienstpflicht und sind somit erste Ansprechpartner für ihre Patienten. Dies bedeutet: jede Zahnarztpraxis bleibt telefonisch erreichbar und der Zahnarzt / die Zahnärztin triagiert diese Patienten nach gegebenen Dringlichkeiten und behandelt diese.

Explizit werden kieferorthopädische Notfälle (Schmerzhafte kieferorthopädische Bögen und Apparaturen) durch Kieferorthopäden selbst behandelt.

Patienten mit Covid-19 Infektion bzw. COVID- Symptomen

Patienten mit einer nachgewiesenen akuten Covid-19-Infektion bzw. COVID-Symptomen, wie Atemwegsinfektionen und Fieber, bei denen eine der oben angegebenen Behandlungsnotwendigkeiten vorliegt, können an das Zentrum für Zahnmedizin ZZM der Universität Zürich, Plattenstrasse 11, 8032 Zürich überwiesen werden. Die Kontaktaufnahme mit dem ZZM erfolgt über den überweisenden Zahnarzt.

Rund um die Uhr: Tel: 044 634 33 11 (Zentraler Empfang)

Unauffällige Patienten werden nicht an das ZZM überwiesen und müssen weiterhin durch jede Zahnarztpraxis im Rahmen der Notfalldienstpflicht selber behandelt werden.

Patienten

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen oder Quarantäne in den letzten 2 Wochen

- Temperatur messen dringend empfohlen: wenn $> 37.5^\circ$, Patienten entlassen und später aufbieten
- Den Patienten anhalten vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren

Informationen zum Personal

- Die gängigen Hygienemassnahmen müssen strikte eingehalten werden (Tragen von Hygienemasken, Händehygiene, Handschuhe, Schutzbrille), Desinfektion aller Oberflächen nach jedem Patienten
- Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske
- Sowenig Personal am Patienten einsetzen wie möglich
- Personal muss auch gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc. Es sollen sich nicht mehr als 5 Personen in einer Praxis aufhalten
- Krankes Personal muss zu Hause bleiben und darf 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen. Kontaktpersonen müssen während 10 Tagen in die Autoquarantäne.

Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen

- Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen: gründliches Händewaschen mit Seife, regelmässige korrekte Händedesinfektion, Behandlungshandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille, minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit sowie Einhaltung der weiteren Hygienemassnahmen gemäss Qualitätssicherungssystem QSS der Praxis
- Behandlungsprotokoll bei jedem Patienten:
 - Aerosolverursachende Arbeiten, wenn möglich, vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren (Vermeidung von, hochtourigen Winkelstücken und Turbinen, Ultraschall und Airflow)
 - Verwendung von Kofferdam
 - Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage mit guter Saugwirkung
 - Mundspülung vor Behandlungsbeginn mit 1% Wasserstoffperoxid oder 0.2% Povidon-Iod ist empfehlenswert*. Die üblicherweise verwendete 0,2% Chlorhexidin-Lösung ist gemäss neuerem Erkenntnisstand nicht effektiv gegenüber SARS-CoV-2.*

*Transmission routes of 2019-nCoV and controls in dental practice, Peng et al 2020

- Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften
- Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird regelmäßig mit Seifenwasser abgewaschen oder desinfiziert (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)
- Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Tröpfchen- oder Spukschutz ausgerüstet
- Zeitschriften, Zeitungen und Spielsachen aus dem Wartezimmer entfernen
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern
- Den Patienten muss ermöglicht werden vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren
- Etwas längere Termine einschreiben: max. 1 Patient pro Behandlungsstuhl (ohne Prophylaxeeinheiten)
- Begleiter warten nicht in der Praxis

Inspektionen und Strafbestimmung

Der Kantonszahnärztliche Dienst KZD kann in Zahnarzt-, Zahnprothetik- und Dentalhygienepraxen, die sich nicht an die Covid-Verordnung des Bundes halten und dennoch nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien anbieten, jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Die Anordnungen des KZD vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

Die vorsätzliche Durchführung von nicht dringend angezeigten medizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Therapien wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00 Täglich von 8 bis 18 Uhr

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
[«Coronavirus»](#)

Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS (**COVID-19 Positionspapier**)
<https://kantonzahnaerzte.ch/>

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft SSO
<https://www.sso.ch/home.html>

Sie haben weitere Fragen?

Kontaktieren Sie den Kantonszahnärztlichen Dienst unter 043 259 24 21.

Freundliche Grüsse



M. Hungerbühler